

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Mitarbeiter eines Arzneimittelbetriebes, Versorgungsdepots oder des Importlagers begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter des Zentralen Suchtmittelbüros.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

77.

**Vierte Durchführungsbestimmung
vom 28. Januar 1974
zum Suchtmittelgesetz
— Betreuung von Suchtkranken —**
(GBl. I Nr. 16 S. 165)
— Auszug —

§ 12

(1) Wer vorsätzlich

a) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apothekenleiter oder Leiter eines Betriebes oder einer Einrichtung, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, Verpflichtungen, die Suchtkranken auferlegt sind, nicht entsprechend Rechnung trägt, obwohl er gemäß § 3 Abs. 3 dazu verpflichtet ist,

b) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, mittlere medizinische Fachkraft oder in einer medizinischen Einrichtung tätiger Psychologe Beobachtungen über einen Mißbrauch von Suchtmitteln nicht mitteilt, obwohl er gemäß § 9 des Suchtmittelgesetzes dazu verpflichtet ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

78.

**Anordnung vom 1. Februar 1974
über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
— Binnenwasserstraßen-
Verkehrsordnung — (BWVO)**
(GBl. Sdr. Nr. 716)
— Auszug —

§ 209

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Binnenwasserstraßenverkehrsordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 205 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a bis c und Ziff. 2 Buchstaben a und b sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßen Verwaltung gemäß § 205 Abs. 2 das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßen Verwaltung gemäß § 205 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).